

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing  
Landtagspräsident

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 21.06.2018  
zu Ltg.-1833/B-15/4-2017  
— Ausschuss

**RU4-A-1/086-2017**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Josef Muttenthaler

14500

19. Juni 2018

Betrifft

Resolutionsantrag des Landtages von Niederösterreich betreffend "Sicherung und Stärkung der erneuerbaren Energie in Niederösterreich"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 16. November 2017 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Edlinger und Waldhäusl betreffend Sicherung und Stärkung der erneuerbaren Energie in Niederösterreich zum Beschluss erhoben.

Der Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zu Händen der Landeshauptfrau zugestellt und lautet wie folgt:

Mit der Ratifizierung des Klimaschutzabkommens von Paris hat Österreich sich verpflichtet, seinen Beitrag zur Verringerung der weltweiten Treibhausgas-Emissionen zu leisten. Die Bundesregierung hat dazu das Ziel ausgegeben, bis 2030 die Stromversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern zu decken.

Die rohstoffabhängigen Biomasseanlagen (Biomasse- und Biogasanlagen) tragen nicht nur zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen sondern auch zur

Versorgungssicherheit bei. Außerdem wird die Abhängigkeit von fossilen und atomaren Energieimporten reduziert, was die österreichische Wertschöpfung erhöht.

Bedingt durch die neuen EU-Leitlinien für staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen wurde nicht zuletzt auf Grund der Resolutionen des NÖ Landtages vom 17. November 2016, 15. Dezember 2016 und 16. März 2017 vorerst eine „kleine“ Ökostromgesetznovelle im Sommer 2017 beschlossen, die Maßnahmen enthält, die nicht notifizierungspflichtig sind (z. B. Nachfolgetarife für Biogasanlagen auf die Dauer von 3 Jahren). Nunmehr muss eine umfassende „große“ Novelle zur Umsetzung der EU-Leitlinien erarbeitet werden.

Um das von der Bundesregierung angepeilte Ziel im Jahr 2030 erreichen zu können, ist es unter anderem erforderlich, den Bestand rohstoffabhängiger Anlagen zu sichern und den weiteren Ausbau solcher Anlagen zu forcieren.

Derzeit sind ca. „130 Biomasse-fest-Anlagen“ mit einer installierten Engpassleistung von ca. 320 MW bei der OeMAG unter Vertrag, davon 33 Anlagen aus NÖ mit einer Engpassleistung von ca. 95 MW. Für ca. 2/3 dieser Anlagen läuft die Tarifförderung ab dem Jahr 2020 aus. Diese Anlagen, die unter anderem auch große Mengen an Schadholz verarbeiten, sind somit in ihrer Existenz bedroht. Volkswirtschaftlich ist der Weiterbetrieb wesentlich sinnvoller als bestehende Anlagen durch neue Anlagen zu ersetzen.

Entgegen dem geltenden Ökostromgesetz ermöglichen die EU-Leitlinien, den Betrieb von bestehenden Biomasse- und Biogasanlagen ohne zeitliche Begrenzung solange durch Betriebsbeihilfen zu unterstützen, als ein entsprechender Förderbedarf besteht.

Nicht nur die Effizienzsteigerung des Bestandes sondern auch die Errichtung neuer effizienterer rohstoffabhängiger Biomasse-KWK-Anlagen ist zur Erreichung der angestrebten Ziele, aus Gründen der Versorgungssicherheit (nämlich der Sicherung der Versorgung nicht mit fossilen/atomaren sondern mit erneuerbaren Energieträgern) sowie aus Gründen der Auslandsunabhängigkeit erforderlich. Die EU-Leitlinien ermöglichen es, dass für Anlagen bis 500 kW Engpassleistung weiterhin die Möglichkeit eines fixen Einspeisetarifes festgelegt wird. Diesen Anlagen kann auch eine Investitionsbeihilfe gewährt werden. Für größere Anlagen dürfen Beihilfen nur nach einer Ausschreibung vergeben werden (= Beihilfe mit Wettbewerb).

Die „große“ Ökostromgesetznovelle soll von den in den EU-Leitlinien eingeräumten Möglichkeiten daher in vollem Umfang Gebrauch machen.

Den Forderungen der in den erwähnten Resolutionsanträgen, insbesondere vom 15. Dezember 2016 und vom 16. März 2017, wurde mit der „kleinen“ Ökostromgesetznovelle nicht in vollem Umfang entsprochen. So wurde die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz nicht erleichtert, es wurden die Bedenken gegen die Änderung der Definition „Zählpunkt“ nicht aufgegriffen, es wurde eine längerfristige Lösung für Versorgungsengpässe nicht aufgenommen und es wurde der Zugang der Ökostromanlagen zu Regel- und Ausgleichsenergie nicht geregelt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

#### A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung neuerlich aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung in der auszuarbeitenden „großen“ Ökostromgesetznovelle im Einklang mit den EU-Leitlinien für staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen

- den Bestand rohstoffabhängiger Biomasseanlagen derart abzusichern, dass Nachfolgetarife (Betriebsbeihilfen), verbunden mit einer Evaluierung der Effizienz und der möglichen Effizienzsteigerung, den Weiterbetrieb gewährleisten und
- den Anreiz für Investitionen in neue effizientere rohstoffabhängige Biomasseanlagen hochzuhalten, wobei von den in den EU-Leitlinien eingeräumten Möglichkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen ist.“

Der Beschluss wurde dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen, den Beschluss des NÖ Landtages entsprechend zu berücksichtigen, vorgelegt.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat mit Schreiben vom 22. März 2018 geantwortet. Aus dieser Antwort ergibt sich Folgendes:

Im Zuge des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien wird gemäß Regierungsprogramm 2017 – 2022 auch eine Reform der Ökostromförderung angestrebt. Im Rahmen eines neuen Energiegesetzes soll mehr erneuerbare Energie kosteneffizient mit den eingesetzten Fördermitteln erzeugt werden. Das soll in Umsetzung der neuen europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen unter Berücksichtigung der gemäß den Leitlinien eingeräumten Fördermöglichkeiten und der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie, erfolgen.

Der Fokus wird dabei verstärkt auf Marktprämien und Investitionsförderungen unter Einbeziehung von Ausschreibungsmodellen liegen mit dem Ziel der Erhöhung der Fördereffizienz. Dies bedeutet auch einen bedarfsorientierten und kosteneffizienten Ausbaupfad für Biomasseanlagen.

Dies ist auch deshalb sehr wichtig, da sich die österreichische Energiepolitik am Zieldreieck „Ökologische Nachhaltigkeit - Versorgungssicherheit - Wettbewerbsfähigkeit/Leistbarkeit“ orientiert und dieses Zieldreieck in Balance gehalten werden muss.

Im Sinne dieser Zielsetzungen und Vorgangsweise besteht das Bemühen, eine langfristig nachhaltige Lösung für bestehende und neue effizientere Biomasseanlagen in Österreich zu finden. Dabei wird die im Regierungsprogramm 2017 - 2022 verankerte integrierte Klima- und Energiestrategie die weiteren Schritte vorgeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter